

WICHTIGE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TANKCONTAINER



Grundsätzlich unterliegt der Transport von Gefahrgut, wie z. B. Benzin oder Diesel komplexen, umfangreichen nationalen und internationalen Bestimmungen und Regelungen.

National:

- GGVSEB** Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- GGVSee** Gefahrgutverordnung See

International:

- ADR** Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- RID** Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene
- ADN** Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- IMDG-Code** Internationales Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen

haben, und Verpackungen sind auf ein Volumen von max. 450 l limitiert.

Die genannten Bestimmungen gelten wie erwähnt grundsätzlich, jedoch bestehen je nach Zulassung des Behälters bzw. durch Ausnahmeregelungen Unterschiede bei der Nutzung. An dieser Stelle sei angemerkt, dass nur zugelassene Behälter die Voraussetzungen für einen sicheren Transport und eine universelle Verwendung erfüllen.

Nachfolgend wird wegen der einfacheren Lesbarkeit des Textes nur noch der Begriff ADR verwendet, gemeint sind jedoch die Gefahrguttransportbestimmungen insgesamt.

Für den Transport von Gefahrgut sind grundsätzlich bauartgeprüfte und zugelassene Behälter erforderlich wie z. B. Tankwagen, Tankcontainer und Verpackungen inkl. IBC (Intermediate Bulk Container). Die Rietbergwerke fertigen Tankcontainer, IBC und Verpackungen. Tankcontainer sind hinsichtlich ihres Volumens theoretisch nicht begrenzt, IBC dürfen maximal 3.000 l Inhalt

INFO



BEHÄLTER

Rietbergwerke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55
33397 Rietberg

Fon 05244 983-200
behaeltertechnik@seppeler.de
www.seppeler.de

TANKCONTAINER

Bauartprüfung und Zulassung

Ob ein Behälter ein zugelassener Tankcontainer ist, ist aus der Zulassungsnummer zweifelsfrei ersichtlich, z. B.:

D / BAM 17 10 / TC
¹ ² ³ ⁴ ⁵

- 1** Staat, in dem die Zulassung erfolgte
- 2** Institution, die die Zulassung erteilt hat
- 3** Nur bei älteren Zulassungen:
Kennzeichen für den/die Verkehrsträger, für den/die der Behälter zugelassen ist (z. B. 17 = Straße).
Bei neueren Zulassungen wird dies nicht mehr angegeben
- 4** Lfd. Nummer der Zulassung
- 5** Tankcontainer

Kennzeichnung

Die Zulassungsnummer eines Tankcontainers ist u. a. an zwei gegenüberliegenden Seiten in Höhe der Behältermitte angebracht. Ebenfalls an zwei gegenüberliegenden Seiten findet sich die Tankcodierung, z. B.

L 2,65 D H
¹ ² ³ ⁴

- 1** Tank für flüssige Stoffe
- 2** Berechnungsdruck 2,65 bar
- 3** Tank mit oberliegenden Öffnungen ohne Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels
- 4** Luftdicht verschlossener Tank

Darüber hinaus sind gemäß ADR Absatz 6.8.2.5.2 die offizielle Benennung des (gerade) transportierten Stoffes anzugeben, sowie der Name des Eigentümers und des Betreibers, das Volumen und die Eigenmasse sowie die höchstzulässige Gesamtmasse.

Nach ADR Unterabschnitt 5.3.1.2 müssen an beiden Längsseiten und an jedem Ende Großzettel (Größe: 250 mm x 250 mm, Beispiel für Diesel: Nr. 3, Flamme, schwarz oder weiß auf rotem Grund) angebracht werden.

Nach ADR Abschnitt 5.3.6 müssen an beiden Längsseiten und an jedem Ende Großzettel (Größe 250 x 250 mm) mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe angebracht werden.

Nach ADR Abschnitt 5.3.2 ist die orangefarbene Kennzeichnung vorzunehmen. Dies kann durch Warntafeln, aber auch Aufkleber erfolgen [Größe: 400 mm x 300 mm, Beispiel für Diesel: oben 30



(die stoffspezifische Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr), unten 1202 (die UN-Nummer für Diesel)].

Zusammen mit dem Behälter erhalten Sie alles für die Erst-Kennzeichnung

Inspektionen und Prüfungen

Alle Tankcontainer müssen, gerechnet ab dem Datum der ersten (Werks-)Prüfung, in einem Rhythmus von 2½ Jahren wiederkehrenden Prüfungen gemäß EN 12972 unterzogen werden, und zwar durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen. Im Wesentlichen umfasst dies eine

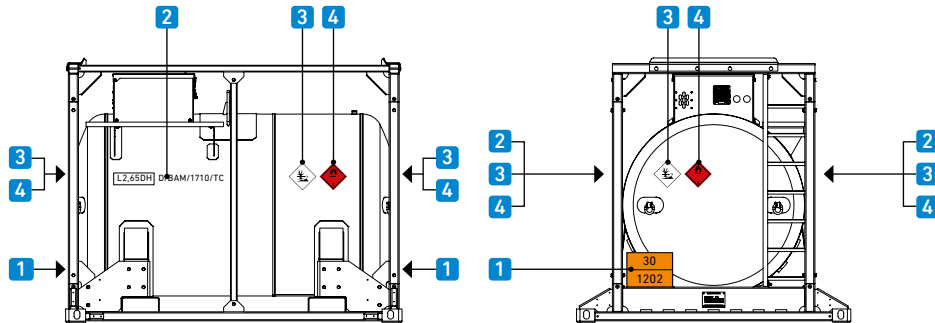
- > Wasserdruck-Dichtheitsprüfung mit einem Überdruck entsprechend Zulassung,
- > Innenbesichtigung und
- > Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile

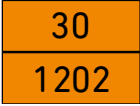


Transport

Beim Transport von Tankcontainern sind generell alle einschlägigen Bestimmungen und Regelungen des ADR zu beachten. Es ist eine ADR-Bescheinigung (Gefahrgutfahrerschein) für Tankwagen erforderlich.

Ein Transport unter vereinfachten Bedingungen, wie bei IBC und Verpackungen, ist bei Tankcontainern nicht möglich.

Beispielhafte Darstellung der Kennzeichnung eines Tankcontainers



Pos.	Symbol	Beschreibung
1		Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafel: UN-Nummer 1202: Dieselkraftstoff/Heizöl Gefahrnummer 30: Entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23 °C bis einschl. 61 °C) oder entzündbarer flüssiger Stoff oder fester Stoff in geschmolzenem Zustand mit Flammpunkt über 61°C, auf oder über seinen Flammpunkt erwärmt oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
2	L2,65DN D/BAM/1710/TC	Zulassungsnummer
3		Gefahrzettel: Entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3)
4		Kennzeichen: umweltgefährdender Stoff
-	-	Name des Eigentümers und des Betreibers (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln)